



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Donnerstag, den 30. April 2026

Nr. 3/2026

INHALT

	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Teilgrundordnung für das Qualitätssicherungssystem der Hochschule Kaiserslautern vom 17.04.2026	2
Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 26.03.2026	6

**Erste Ordnung zur Änderung der Teilgrundordnung
für das Qualitätssicherungssystem
der Hochschule Kaiserslautern
vom 17.04.2026**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 5 sowie § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 21.05.2025 mit Zustimmung des Hochschulrats am 13.06.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Teilgrundordnung für das Qualitätssicherungssystem der Hochschule Kaiserslautern vom 11.11.2024 beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 08.04.2026, Aktenzeichen: 7211-0007#2025/0002-1501 15321 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 HochSchG vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS-223-41, genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Teilgrundordnung für das Qualitätssicherungssystem der Hochschule Kaiserslautern vom 11.11.2024 (Hochschulanzeiger Nr. 8/2024 vom 29. November 2024, S.23) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 11 wie folgt gefasst:

„§ 11 Entscheidungen und Fristen in den internen Verfahren (Erst- und Reakkreditierung)“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Teilbereich Studium und Lehre ist es Ziel, dass das Qualitätssicherungssystem die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung in folgenden Punkten gewährleistet:

1. Entwicklung und Weiterentwicklung von Studienprogrammen und Studieninhalten sowie deren Überprüfung auf Aktualität und Anpassung an die Anforderungen der Berufspraxis
2. Betreuung und Beratung der Studierenden
3. Übergang von Schule/Betrieb in die Hochschule
4. Übergang von Hochschule in den Beruf
5. Förderung der Lehrkompetenz/hochschulischen Weiterbildung
6. Prüfungswesen
7. Evaluationssystem Lehre, das die verschiedenen Befragungsinstrumente umfasst, die von der Hochschule genutzt werden.
8. Umsetzung der Studienreform nach § 17 Hochschulgesetz
9. Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele.“

3. § 5 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die abschließende Akkreditierungsentscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident auf Grundlage der Beschlussempfehlung des Senatsausschuss Qualität und Lehre (SQL) und gegebenenfalls des externen Qualitätsbeirats gemäß § 11 Abs. 4. Sollte die Präsidentin oder der Präsident von einer Beschlussempfehlung der Gremien abweichen, muss sie oder er dies begründen und die Konfliktklärung entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 2 tritt ein.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den Grundsatzfragen im Teilbereich Studium und Lehre gehören insbesondere die Bereiche Evaluation, Prozesse, Qualität und Qualitätsmanagement in Studium und Lehre, Lehrformen und Lehrmittel sowie Weiterbildung.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „in Bezug auf die“ das Wort „formalen“ gestrichen.

c) Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(4) Der SQL übernimmt im Rahmen der Verfahren gemäß § 10 Abs. 1 folgende wesentliche Aufgaben: Er beruft die externen Expertengruppen für die Verfahren der internen Erstakkreditierung sowie internen Qualitätssicherung und beschließt über die Zusammensetzung der Fachbeiräte entsprechend der vom SQL beschlossenen Festlegungen zu diesen Gremien. Zudem entscheidet er in diesen Verfahren anhand der erstellten Dokumente (Synopsis oder Entwicklungskonzept) über die Korrektheit der Verfahrensführung einschließlich der Aufgaben und Vorschläge sowie den Fristen zur Umsetzung gemäß § 11 und trifft eine Beschlussempfehlung für die abschließende Akkreditierungsentscheidung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Der SQL entscheidet über die Erfüllung der Aufgaben und dokumentiert dies in einem Prüfbericht. Der

SQL fasst Beschlüsse über das Vorliegen von und das weitere Vorgehen bei wesentlichen Änderungen eines Studiengangs.

(5) Der SQL entscheidet in einem Verfahren der Erstakkreditierung, ob die Beschlussempfehlung für die abschließende Akkreditierungsentscheidung gemäß Absatz 4 Satz 2 an den eQB (§ 7) abgegeben wird. Die Beschlussempfehlung durch den eQB soll insbesondere dann erfolgen, wenn im Rahmen interner Akkreditierungen bislang keine einschlägigen Erfahrungen mit relevanten Profilmertkmalen vorliegen, insbesondere bei einer neuen Fachrichtung des zu akkreditierenden Studiengangs. Der SQL legt in Abstimmung mit dem eQB die spezifischen Kriterien fest, in welchen Fällen an den eQB abgegeben wird. Diese Kriterien werden hochschulweit veröffentlicht.

(6) Der SQL ist gemäß § 12 eine Beschwerdeinstanz bei hochschulinternen Konflikten und Beschwerden in den Verfahren. Das Gremium berät die Sachlage gemeinsam mit den Konfliktparteien beziehungsweise Beschwerdeführenden und der Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre und entscheidet über die weitere Vorgehensweise.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der externe Qualitätsbeirat (eQB) ist ein Gremium der externen Qualitätssicherung mit Funktion der externen Beratung sowie Reflexion des Qualitätsmanagementsystems und eine Beschwerdeinstanz. Er ist hochschulübergreifend konzipiert und wird von den Hochschulen Kaiserslautern und Worms gemeinsam bestellt.

(2) Aufgaben des externen Qualitätsbeirates sind:

1. Impulsgeber und fachliche Unterstützung bei der Weiterentwicklung der hochschulinternen Qualitätsstandards und des gesamten Qualitätssicherungssystems,
2. Entscheidung über die Beschlussempfehlung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2, einschließlich möglicher Aufgaben und Vorschläge, wenn vom SQL gemäß § 6 Abs. 5 dazu beauftragt,
3. Rückmeldung zur Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Kaiserslautern,
4. Externe Beschwerdeinstanz bei innerhochschulischen Konflikten im internen Akkreditierungsverfahren gemäß § 12,
5. Entscheidung über die Fristen gemäß § 11 Abs. 3, wenn vom SQL gemäß § 6 Abs. 5 zur Beschlussempfehlung beauftragt.“

b) Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Es wird je eine externe Person wie folgt bestellt:

1. Professorales Mitglied mit Erfahrung in einer Leitungsfunktion einer Hochschule, Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident einer Hochschule, die bereits systemakkreditiert ist
2. QM-Expertin oder -Experte aus dem Hochschulbereich
3. Leitende Mitarbeiterin oder leitender Mitarbeiter der Verwaltung einer anderen (Fach-) Hochschule (z.B. aus dem Prüfungswesen oder dem Bereich der studentischen Angelegenheiten)
4. Expertin oder Experte aus dem Bereich der Hochschuldidaktik (z.B. Leiterin oder Leiter einer hochschuldidaktischen Einrichtung, Professorin oder Professor im Bereich Hochschuldidaktik)
5. Expertin oder Experte aus dem erweiterten Hochschulbereich (z.B. Stiftung)
6. Expertin oder Experte aus dem wissenschaftspolitischen Bereich (z.B. Ministerium)
7. Hochschulexterne Vertreterin oder hochschulexterner Vertreter aus der Berufspraxis mit Erfahrung im Bereich der akademischen Ausbildung und idealerweise auch gleichzeitig mit Erfahrung im QM-Bereich
8. Externe studentische Vertreterin oder externer studentischer Vertreter aus dem studentischen Akkreditierungspool.

(5) Von den Hochschulen werden wie folgt Mitglieder bestellt:

1. eine professorale Vertreterin oder ein professoraler Vertreter einer der beteiligten Hochschulen
2. eine sonstige Vertreterin oder ein sonstiger Vertreter einer der beteiligten Hochschulen
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden der beteiligten Hochschulen.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Dem Qualitätsbeirat gehören außerdem folgende Mitglieder in beratender Funktion ohne Stimmberechtigung an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidiums pro beteiligte Hochschule
2. die Mitarbeitenden des Qualitätsmanagements Lehre jeder beteiligten Hochschule
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Zentrum der Qualitätssicherung und –entwicklung der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz
4. eine Gleichstellungsbeauftragte auf Landesebene.“

6. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Stabsstelle „Qualität in Studium und Lehre“ berät und unterstützt das Präsidium, die Fachbereiche, Einrichtungen und weiteren organisatorischen Einheiten gemäß § 1 bei

1. der Koordination und Durchführung der Maßnahmen des Qualitätssicherungssystems der Hochschule für den Teilbereich Studium und Lehre
2. bei der Implementierung übergreifender Prozesse in Studium und Lehre
3. bei der Koordination und Durchführung der Maßnahmen des Evaluationssystems durch die fachbereichsübergreifende Evaluationsbeauftragte oder den fachbereichsübergreifenden Evaluationsbeauftragten der Stabsstelle.
4. hochschuldidaktischen Fragestellungen in der (Weiter-)Entwicklung der Lehre.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „ein internes Verfahren“ durch die Wörter „ein internes Akkreditierungsverfahren“ und in Satz 4 die Wörter „Absatz 7“ durch die Wörter „Absatz 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Leitlinien und Leitfäden“ durch die Wörter „Leitlinien, Leitfäden und Prozesse“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die wesentlichen Verfahrensschritte der internen Erstakkreditierung sind der Expertenworkshop sowie die Beratung der Ergebnisse durch den SQL und, sofern gemäß § 6 Abs. 5 beteiligt, durch den externen Qualitätsbeirat. Wesentliche Verfahrensschritte der internen Qualitätssicherung sind das Auftaktgespräch, der Expertenworkshop, Beratung der Ergebnisse durch den SQL und das Entwicklungsgespräch. Wesentliche Verfahrensschritte des Fachbeiratsmodells sind regelmäßige Sitzungen des Fachbeirats, dokumentiert in Protokollen sowie Gespräche mit dem Präsidium. Alle Verfahrensarten schließen mit einem Prüfbericht ab, den die Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre erstellt und dem SQL zur Beratung und Beschlussfassung vorlegt. Die detaillierten Prozessschritte zu den Verfahrensarten sind in den entsprechenden Prozessmodellen beschrieben.

- d) In Absatz 7 werden die Wörter „in internen Verfahren“ durch die Wörter „in internen Akkreditierungsverfahren“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Entscheidungen und Fristen in den internen Verfahren (Erst- und Reakkreditierung)“

(1) Die Akkreditierung wird je nach Verfahrensart für einen bestimmten Zeitraum jeweils bis zum Ende eines Semesters ausgesprochen (Akkreditierungsfrist).

(2) Empfiehlt der SQL oder bei Beauftragung gemäß § 6 Abs. 5 der eQB bei einer internen Erstakkreditierung die Akkreditierung eines Studiengangs, so ist dieser bis zur abschließenden Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 5 Abs. 7 vorläufig akkreditiert; es können Aufgaben und Vorschläge ausgesprochen werden. Bei einer internen Reakkreditierung ist ein Studiengang mit verbindlicher Vereinbarung des Entwicklungskonzepts vorläufig akkreditiert; diese kann Aufgaben und Vorschläge enthalten. Aufgaben müssen bis zur gesetzten Frist nach Absatz 3 umgesetzt werden. Vorschläge können umgesetzt werden und erhalten keine Frist. Die Präsidentin oder der Präsident kann eine abschließende Akkreditierung erst nach Erfüllung der Aufgaben aussprechen.

(3) Die Fristen zur Erfüllung von Aufgaben betragen in der Regel bis zu zwölf Monate.

(4) Die abschließende Akkreditierungsentscheidung wird durch den SQL auf Basis des Prüfberichts für die Präsidentin oder den Präsidenten vorbereitet.

(5) Die Akkreditierungsfrist im internen Qualitätssicherungsverfahren beträgt 6 Jahre. Die Akkreditierungsfrist im Fachbeiratsmodell beträgt 8 Jahre.

(6) Die Studiengänge können Anträge auf Verlängerung der Akkreditierungsfrist um maximal 2 Jahre stellen. Diese sind inhaltlich zu begründen. Der SQL fasst einen Beschluss über die Verlängerung der Akkreditierungsfrist. Gründe für eine Verlängerung können sein:

1. Aufhebung eines Studiengangs
2. Aufnahme des Studiengangs in eine Clusterakkreditierung
3. Änderung der Verfahrensart der Qualitätssicherung (z.B. bei Wechsel in das Fachbeiratsmodell).
4. strategische Planungen des Fachbereichs (z.B. Umstrukturierung mehrerer Studiengänge und/oder Studienmodelle, Schaffung von Synergien, relevante Neuberufungen), die Auswirkungen auf die betreffenden Studiengänge haben.
5. Außerordentliche Fristverlängerung aufgrund besonderer Vorkommnisse (z.B. Covid-19 Pandemie).“

9. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Beschwerden treten die betroffenen Studiengangsverantwortlichen oder die Fachbereichsleitung mit der Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre in Kontakt. Wenn der Konflikt auf dieser Ebene nicht gelöst werden kann, ist folgender Eskalationsweg durch die Gremien festgelegt:

1. Zunächst erfolgt die Vorlage und Diskussion des Sachverhalts als TOP in der nächstmöglichen Sitzung des SQL. Dieser diskutiert den Sachstand und entwickelt einen Lösungsvorschlag.
2. Sofern der Lösungsvorschlag des SQL keinen Konsens findet, legt die Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre den Sachverhalt dem eQB vor. Dieser hat die Aufgabe, einen weiteren Lösungsvorschlag und eine entsprechende Beschlussempfehlung an die Präsidentin oder den Präsidenten zu erstellen.“

10. § 13 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Qualitätssicherung soll insbesondere folgende Aspekte gewährleisten:

1. Forschungsqualität in bestehenden Forschungsschwerpunkten sowie Bildung neuer Forschungsschwerpunkte
2. Differenzierung der Forschung in Bezug auf die Themengebiete der Hochschule
3. Stärkung der Drittmittelfähigkeit durch hochschulinterne Forschungsförderung
4. Förderung der Forschungsaktivitäten neuberufener Professorinnen und Professoren
5. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
6. Definition von Prozessen von der Antragsvorbereitung über die Einreichung und Durchführung von Forschungsprojekten bis zur Dissemination und Verwertung
7. Beschleunigung und Stärkung des Forschungstransfers.“

11. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu den definierten Aufgaben des Senatsausschusses gehören Empfehlungen für

1. die Vergabe der internen Mittel aus dem Budget für Forschung und Innovation,
2. strategische Entwicklungen der Forschung an der Hochschule,
3. Leitlinien im Themenbereich Forschung und forschungsbasierter Transfer,
4. die Priorisierung von Projektskizzen für öffentliche Förderprogramme,
5. die Begleitung von qualitätssichernden Maßnahmen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.04.2026

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung
zur Änderung der Beitragsordnung
des Studierendenwerks Kaiserslautern
vom 26.03.2026**

Aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2, Nr. 3 b und § 114 Abs. 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS-223-41, hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Kaiserslautern am 17. Februar 2026 die nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 18. März 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 29. November 1978 (StAnz. Nr. 1/1979) zuletzt geändert am 15.12.2024 (Amtliche Bekanntmachung Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau Nr. 1 vom 22. Januar 2025, Hochschulanzeiger Hochschule Kaiserslautern Nr. 9 vom 20. Dezember 2024) wird hiermit wie folgt geändert:

**§ 3
Höhe des Sozialbeitrages**

Die Sozialbeiträge werden wie folgt neu festgesetzt:

	WiSe 2026/2027	WiSe 2027/2028
1. Für die Studierenden der RPTU Campus Kaiserslautern	135,00 Euro	145,00 Euro
2. Für die Studierenden der Hochschule Kaiserslautern, Standort Kaiserslautern	135,00 Euro	145,00 Euro
3. Für die Studierenden der Hochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken	135,00 Euro	145,00 Euro
4. Für die Studierenden der Hochschule Kaiserslautern, Standort Pirmasens	135,00 Euro	145,00 Euro
5. Für die Fernstudierenden und die Teilnehmer an berufsbezogenen Weiterbildungsstudiengängen	135,00 Euro	145,00 Euro

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2026/2027 in Kraft.

Kaiserslautern, 26.03.2026

Marlies Kohnle-Gros
Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Studierendenwerks Kaiserslautern